

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine Gesp.
Anzeigenzeile 15 S., die Kleinzeile
40 S. Bei unverändert. Wiederholungs-
Aufnahmen entsprechend. Rabatte
für ausnahmsweise Aufträge
günstige Zeilen-Abschlüsse. Offerten
zeichnen ob. Ausl. durch die Exp. 25 S.

Nr. 264

Mittwoch, den 10. November 1915

75. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unmissverständlich erkennbar sind oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, welche nachgewiesenermaßen im aussergewöhnlichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

Gewerbtreibenden (Militärrezeptionshändlern, Schneidern usw.), welche dieses Verbot unbeachtet lassen, wird im Interesse des Heeres usw. und der öffentlichen Sicherheit der Geschäftsbetrieb geschlossen werden.

Frankfurt a. M., den 4. November 1915.

Der stellv. komm. General-Präsident v. Wall, General d. Inf.

Bekanntmachung.

Betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:
grün 10 Kilogramm,
salzfrei 9 Kilogramm,
trocken 4 Kilogramm;
- das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefälle von Schlachtieren aller Art;
- das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Etappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachtieren aller Art und Fellen.

Inländisches Gefälle.

2. Beschlagnahme des inländischen Gefalles.
Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlaggenommen.

§ 3. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verwertung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:
a) von einem Schlächter**), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) ist, an die Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) innerhalb einer Woche nach dem Fällen der Haut oder des Felles;
b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb 4 Wochen nach dem Fällen der Haut oder des Felles;
c) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler f);

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:
1. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorurteile, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fällen verbleibt oder übergeht.
*) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Cb. II, Berlin SW. 48, verlängerte Sternstrasse 9/10 erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Reichspresse veröffentlicht.

Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler);

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, andernfalls an einen zugelassenen Großhändler;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);

h) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Verwertungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Verwertung von beschlaggenommenen Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Verkauf von Häuten oder Fellen durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 4. Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlaggenommene Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Wirtschaftsgesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstr. 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Wirtschaftsgesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstr. 46.

§ 5. Behandlung der Häute und Felle.

Verboten ist jede Verfügung über die beschlaggenommenen Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Felles festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegenmeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist in unverfälschter Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännlich zu schätzen. In dem Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichts sich ergebende Reingewicht (Grünewicht) aufzuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fällen ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Im übrigen hat jeder Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.
- Jeder Händler (Sammler) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefalles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die einem Verbande angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.
- Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die keinem Verbande angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
- Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Gewichtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemeldet erhaltenen Gefalles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 6. Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben aus den vorgeschriebenen Bordscheiben zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Bordscheiben sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 7. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie aus den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlaggenommen. Seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Gestattet ist der Bezug derartigen Gefalles nur von der Verteilungsstelle (§ 4).

Ausländisches Gefälle.

§ 8. Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besondere Anordnungen:
a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, von der Bordscheiben für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere handels- oder gewerbtreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Sternstrasse 9/10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die am 23. November 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlagnahmeverfügung über Großviehhäute, sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 10. November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Die Herren Bürgermeister

werden wiederholt ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die nachstehenden Posten, soweit sie noch rückständig sind, unverzüglich an die Kreisfiskalkasse hierseits gezahlt werden.

- Umsatzsteuer für das 2. Halbjahr 1914
- Bauabnahmegebühren für das 2. Halbjahr 1914
- Pflegekosten-Beiträge für das Rechnungsjahr 1915
- Kreissteuer für das Rechnungsjahr 1915

Umsatzsteuerbeiträge, zu deren Zahlung ein Ausstand von hier aus bewilligt worden ist, können später besonders abgeliefert werden.

Sie wollen die Gemeinderedner alsbald mit entsprechenden Anweisung versehen.

Dillenburg, den 9. November 1915.

Der Königl. Landrat: J. B. Mendt.

Nichtamtlicher Teil.

Die Ermordung der deutschen Tauchboot-Mannschaft.

Ueber die Ermordung der Besatzung eines deutschen Unterseebootes durch den unter amerikanischer Flagge fahrenden englischen Hilfskreuzer „Baralong“ haben wir seinerzeit berichtet. Jetzt liegen in einem vom 8. Oktober datierten Bericht aus New-Orleans, den wir dem Boston Traveller vom gleichen Datum entnehmen, die Einzelheiten der Tat vor, zusammengefaßt nach den beschworenen Aussagen von fünf amerikanischen Augenzeugen. Der Bericht lautet in wörtlicher Uebersetzung wie folgt:

Das Staatsdepartement zu Washington und die Kaiserlich Deutsche Botschaft werden Gelegenheit haben, eine Untersuchung über die Aussagen der Besatzung des Dampfers „Nicosian“ einzuleiten, da sie Zeuge der Niedermetzelung von elf hilflosen Deutschen durch englische Seesoldaten war, den Mitgliedern der Besatzung eines Unterseebootes, das versenkt wurde, nachdem es den „Nicosian“ zu zerstören versucht hatte. Vor einem hiesigen Notar wurden bedingte Erklärungen abgegeben von James G. Curran aus Chicago, Hermann, Edward Clark aus Detroit, Rich. Charles D. Hightower und H. S. Crossby, beide aus Crystal City (Texas). Eine ähnliche beschworene Zeugenaussage soll, wie am Mittwoch ruchbar wurde, das Staatsdepartement in Washington durch den amerikanischen Konsul in Liverpool erhalten, vor dem ein Mitglied der „Nicosian“-Mannschaft, Leon Young, zweiter Steuermann, eine eidliche Aussage bei Anwesenheit des Schiffes in englischen Hafen abgab. Das deutsche Konsulat zu New-Orleans sandte am Mittwoch beschworene Erklärungen der Leute an den deutschen Vorkonsul zu Washington. Das Interesse, welches das Staatsdepartement an der Geschichte nehmen wird, wenn sie sich als wahr erweist, liegt in der Behauptung, daß die Regerei ermöglicht wurde durch Maschierung des das Unterseeboot versenkenden englischen Wachbootes mit amerikanischen Flaggen.

Curran, Clark, Hightower und Crossby sind im Besitze eines blutigen Hemdes und von Geschos- und Granatenteilen, die sie als Andenken an den Vorfall mitgenommen zu haben beschwören. Nachdem sie den vorausgegangenen Angriff des Unterseebootes auf den „Nicosian“ und das Versinken des Schiffes beschrieben haben, sagen sie in ihrer eidlichen Erklärung: „Der 3. Offizier gab uns Befehl, Kapitän Wan-

Genf, 9. Nov. Der Sonderberichterstatter des Petit Journal drahtet aus Saloniki: Man erfährt hier, daß ein neues italienisches Dampfsboot von einem feindlichen U-Boot versenkt wurde. Der Name des Dampfers ist noch unbekannt.

Silzingen, 9. Nov. (B.B.) Gestern kamen 38 aus
ungarischen Internierungs-Lagern entlassene
Festliche hier an. Ihre Berichte über die Behandlung sind
sehr verschieden. In einigen Lagern war sie sehr gut, in
anderen schlecht. Die Reisenden fuhren abends weiter.

Bankrott, 9. Nov. Das Journal des Balans meldet, Handelsminister Alexandru Radobici reichte seine Demission ein. Das Blatt Dreptatea ergänzt diese Meldung in folgender Weise: Finanzminister Konstantinescu, Justizminister Vittor Antonescu und Handelsminister Radobici stellen in der vorigen Woche dem Ministerpräsidenten Bratiuanu das Portefeuille zur Verfügung, um hiermit zu beweisen, daß sie eine Kabinettsänderung erleichtern wollen. Eine offizielle Mitteilung über diese Demissionen wurde bisher noch nicht veröffentlicht, doch steht Bratiuanu fortgesetzt in Unterredungen mit den zukünftigen Ministern.

Bukarest, 10. Nov. (T.U.) Deswegen werden über-
nehmend aus diplomatischer Quelle, daß augenblicklich Vor-
bereitungen zu einer Zusammenkunft der Könige von
Rumänien, Bulgarien und Griechenland getrof-
fen werden. Die Entree der drei Herrscher bezweckt eine
wissenschaftliche Beratung der Balkanfragen. Die Zusammen-
kunft soll in Bukarest stattfinden.

Kopenhagen, 9. Nov. (F. L.) Aus Athen wird telegraphisch, der König erstärkte, wenn Venizelos und seine Anhänger fortfahren sollten, der Rentalltagspolitik der Regierung Widerstand entgegen zu setzen, so werde er die Willkürdiktatur erklären. Eine Auflösung der Kammer werde nicht stattfinden, da Neuwahlen unter den jetzigen Verhältnissen nicht wünschenswert seien.

Naag, 10. Nov. (Tl.) Eine halbamtliche Meldung aus London besagt, daß England die letzte Note Wilhelms gegen die englische Blockadepolitik ablehnen und sich an seinem bisherigen Standpunkte ändern werde.

Kennurk, 9. Nov. (W.B.) Menteurmeldung. Die Jury des Bundesgerichts erhob gegen Jäh, Scholz, Daech, Bront, Wäz Breitung und Einzelge Anklage, daß sie sich verstanden hätten, die Besitzer von Handelsgütern, Waren und Schiffsladungen zu schädigen und Schiffe zum Schaden von Personen zu zerstören, die darauf Versicherungssummen angelegt hätten. Die Verschwörung war im Sinne der Anklage vom 1. August organisiert und dauerte bis zur Verhaftung der Schuldigen fort.

Offen, 10. Nov. (T.M.) Die Familie Rupp hat die Absicht, in diesem Kriegsjahr keinen höheren Gewinn als vor dem Kriege zu beziehen; es werden deshalb nur aus im vorigen Jahr 12 Prozent Dividende verteilt werden und die übrigen 23,7 Millionen Mark werden der Kriegsfürsorge für die Allgemeinheit zugeführt. Im Anschluß für die nationale Stiftung für die Hinterbliebenen im Kriege Gefallenen wird eine der Allgemeinheit nützende Rupp'sche Stiftung errichtet, die insbesondere zu Gunsten kinderreicher Familien gefallener oder schwerbeschädigter Krieger dienen soll und mit einem Kapital von 20 Millionen Mark ausgerüstet wird. Die restlichen 3,7 Millionen Mark werden sonstigen Zwecken der nationalen Kriegsfürsorge, namentlich der Förderung der weiblichen Schmar, zugeführt.

Exon, d. Rob. (T.U.) Wie das Blatt Republicain aus
Angriff der Bewegung nachgerufen worden, welche an
den 10. Juni 1907 erinnert. Die Agitations-
bewegung befindet sich auf Kreta (der Heimat Benizelos), Korfu
und Kallene. In Kandia sagt man offen, der Staat müsse
den Verbannung gehen, da er der nationalen
Bewegung Benizelos' abhold sei. In Korfu zerrüttete die
Bewegung einen Teil des Achilleion. In Korinth und Korinth
Veranstaltungen statt, in denen Tagesordnungen an-
genommen wurden, worin die Absetzung des Herrscherhauses
gefordert wird.

Paris, 9. Nov. (Zu.) Obwohl die Preise seit einigen Tagen die Räumung von Risch als bevorstehend erwarten ließ, machte die Nachricht von dem Fall der Stadt doch einen tiefen Eindruck auf die Pariser Bevölkerung. Man gesteht ein, daß der erste Theil des Feldzugs auf dem Balkan mit einem unbestreitbaren Erfolge der Centralmächte abschloß, daß die Verbindung zwischen Wien und der Türkei nun hergestellt ist. Man tröstet sich über die Niederlage der Serben, indem man erklärt, die türkischen Armeen hätten der Uebermacht weichen müssen, aber nicht vernichtet. Nun beginne bereits der zweite Theil des Balkanfeldzuges. Das Ziel der Verbündeten sei die erfolgte Vereinigung zwischen Bulgaren, Deutschen und Oesterreichern wieder zu brechen. Große Besorgnis hegt man nur bezüglich des Cardanellencorps, da man fürchtet, die Türken, von Deutschland mit Munition reichlich versehen, die Offensive auf der Halbinsel Gallipoli ergreifen zu können. Da infolge der nun eingeretreten schlechten Jahreszeit die Unterstützung durch die Flotte hinfällig wird, werde ein stetiger Angriff der Türken zu einer Katastrophe für die gelandeten Truppen führen. Man fragt es unter diesen Umständen nicht besser wäre, die Landungstruppen von der Halbinsel Gallipoli zurückzurufen, um mit das Landungskorps in Saloniki zu verstärken.

verli, 9. Nov. (W.R.) Der von der englischen Regierung über den Fall Cavell veröffentlichte Bericht hat bekanntlich unzutreffende Angaben enthalten über angebliche Zusicherungen, die der amerikanischen Regierung in Brüssel im Laufe des Verfahrens von den belgischen Behörden in Belgien gegeben, später jedoch nicht bestätigt worden sein sollten. Diese den Tatsachen widersprechende Darstellung war auf die inkorrekte Berichterstattung des als Justitiar bei der amerikanischen Gesandtschaft in Brüssel angestellten belgischen Staatsangehörigen zurückzuführen. Die Kaiserliche Regierung hat bei Veranlassung genommen, durch ihren Botschafter in Washington die amerikanische Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die bezüglichen in der englischen Veröffentlichung enthaltenen Angaben mit dem wahren Sachverhalt in Widerspruch stehen. Sie erhob wegen inkorrektener Berichterstattung Bedals Vorstellungen. Die amerikanische Regierung hat auch der amerikanischen Gesandtschaft in Brüssel,

Whitlock, von sich aus die amerikanische Regierung über die tatsächlichen Vorgänge aufgeklärt. Whitlock theilte nunmehr im Auftrage der Regierung der Vereinigten Staaten der zuständigen Behörde in Brüssel mit, daß das Washingtoner Kabinett von der Angelegenheit Cabell keine Kenntniß gehabt hat, daß vielmehr die Schriftstücke ohne vorherige Verständigung mit dem Staatsdepartement durch das Auswärtige Amt in London veröffentlicht wurden. Gleichzeitig hat die amerikanische Regierung Bedau seiner Stellung entzogen.

Sofia 10. Nov. (T.L.) Von unerschreiblichem Jubel begrüßt erheben gesiebt bei schönem Herbstwetter der erste deutsche Zeppelin über der Hauptstadt Bulgariens. Das deutsche Luftschiff war in Temeswar aufgestiegen und hatte die über 300 Kilometer lange Strecke von Temeswar nach Sofia in schneller Fahrt zurückgelegt. An Bord des Luftschiffes befand sich Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg. Der Zar von Bulgarien war mit dem gesamten Gefolge und vielen Offizieren persönlich an der Landungsfeste erschienen. Eingefunden hatten sich ferner die Minister mit Radoslawow, viele Deputierte, der deutsche Gesandte Michajewski und der Sekretär Joseph. Um 1 Uhr erfolgte die glatte Landung des Zeppelins. Der König begrüßte herzlich den Herzog und beauftragte darauf mit Radoslawow und dem Kriegsminister eingehend das Luftschiff. Unter stürmischen Hochrufen trat das Luftschiff nachmittags 2 Uhr die Rückfahrt an.

Wien, 9. Nov. Das „Achtuhrblatt“ meldet aus dem Haag, während des Aufenthaltes des Generallissimus Joffre in London sei beschlossen worden, das Dardanellesunternehmen endgültig aufzugeben. Die dortigen Streitkräfte sollen nach dem Balkan überführt werden.

Petersburg, 9. Nov. (W.B.) Arnowskien ist auf seinen Wunsch aus Gesundheitsrücksichten von den Posten des Dirigenten der Hauptverwaltung für Landwirtschaft entbunden worden. Der Kaiser hat an ihn ein Handschreiben gerichtet und verlieh ihm den St. Alexander-Nikolaj-Orden. — Ein Kaiserlicher Erlass hat die Umwandlung der Hauptverwaltung der Landwirtschaft wegen Ausdehnung der Geschäfte in ein Landwirtschaftsministerium angeordnet.

der Stadt Dillenburg.

in der Sitzung vom 9. November, nachm. 5 Uhr.

Anwesend 14 Stadtberordnete und 3 Magistratsmitglieder.

Die Verhandlungen leitet der Stadtverordneten-Vorsteher Prof. Noll.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird ein Antrag des Ausschusses für Liebezgaben auf Bewilligung von 1000 Mk. für Weihnachtsgaben an die im Felde stehenden Vilsenburger Krieger für dringlich erklärt und in die Tagesordnung unter Punkt 4a eingereiht.

Alsdann wird die Tagesordnung wie folgt erledigt:
1. Zustimmung zu dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages der neu errichteten Lebensmittel-Einkaufsstelle W. m. b. H. zu Limburg und Uebernahme von 3 Anteilen der Gesellschaft. — Der Vertrag wird verlesen; die Versammlung erteilt die Zustimmung und erklärt sich mit der Uebernahme von 3 Anteilen zu je 500 Mk. einverstanden. Aus den Erklärungen des Bürgermeisters und dem Vertrag geht hervor, daß u. U. es der Eingahlung der Anteile gar nicht bedarf, sondern daß es sich hierbei eigentlich nur um eine gefegliche Formalität handelt. Bei späterer Auflösung der Gesellschaft etwa vorhandener Vermögens-Ueberschuß ist unter die Gesellschaften nach Maßgabe ihrer Anteile zu verteilen und für Zwecke der Kriegsfürsorge zu verwenden. — Es schließt sich

Die längere Ansprache an, in deren Verlauf eine Anzahl Wünsche geäußert und der Kommission für Lebensmittelversorgung zur Beachtung empfohlen werden; namentlich wird von verschiedenen Seiten betont, daß es nötig sei, die Preise der von der Einkaufsstelle beschafften Lebensmittel in den mit dem Verkauf an die Einwohner unserer Stadt betrauten Geschäften anzuhängen, vielleicht auch an den Plakatafen bekannt zu geben, damit die Bürgerschaft weiß, welche Lebensmittel und zu welchen Preisen und in welchen Verkaufsstellen zu haben sind. — Die Lebensmittel-Einkaufsstelle erstreckt sich auf die Städte des Vohn-, Tall- und Westermarschgebiets. Da diese Städte als Geschäftsbezirk nach Maßgabe ihrer Geschäftsanteile haften, und zwar lediglich im Interesse ihrer Gemeinde-Angehörigen, ist es ohne weiteres klar, daß auch nur diesen letzteren die Vorteile der Einkaufsstelle zugewandt werden sollen. — Eine Anfrage, wie es möglich sei, daß die Stadt am Verkauf eines Waggons Zwiebeln einen Verdienst von 200 Mk. erstrebt und gemacht habe, wird vom Bürgermeister dahin beantwortet, daß dies nicht der Fall sei, sondern daß lediglich die Ver-
käufe durch Absatz, Einbiegen und Fracht eingerechnet und gerade mit genauer Not gedeckt seien. Jedenfalls könne von einem „Geschäft“ nicht die Rede sein. — Die von der Einkaufsstelle im Großen erworbenen Lebensmittel werden den beteiligten Städten zum Selbstkostenpreis überlassen unter gleichzeitiger Festlegung der Detail-Verkaufspreise, welche den Verkaufsstellen einen mäßigen Gewinn ermöglichen.

2. Umwandlung der Kriegergrabstellen auf dem neuen Friedhofe in eine Ehrenfriedhofsanlage. (Bericht der Kommission.) — Für die Ehrenfriedhofsanlage soll das ganze Quartier unterhalb der bereits besetzten Kriegergräber bis zu den 3. Zt. besetzten Kindergräbern frei gehalten werden. Der Ehrenfriedhof soll später entsprechend eingefriedigt und mit einem würdigen Denkmal und gärtnerischen Anlagen versehen werden. Preisbezügliche Beschlussfassung bleibt vorbehalten. — Die Versammlung erklärt sich hiermit einverstanden.

3. Beantragung von 10 Kriegsgefangenen zur Ausführung der Holzschallungsarbeiten im Stadtwald. — Da der Magistrat mangels Angebot (1) keine Holzseller hat anwerben können, will er Kriegsgefangene zu diesem Zweck beantragen, die etwa im Stadtwald einzuquartieren und zu bewachen seien. Diesbezügliche Verhandlungen sind eingeleitet. Die Versammlung erklärt sich einverstanden und erteilt sich dafür aus, daß so die Kriegsgefangenen, zu der Arbeit brauchbare Russen beantragt werden, als im Stadtwald untergebracht werden können. Auch sei es wünschenswert, die Gefangenen für Arbeiten bei den Gemeindeangehörigen gegen entsprechende Bezahlung heranzuziehen, um einen Mangel an Arbeitskräften abzuheben. Da die Holzschallungsarbeiten durch Kriegsgefangene sich mit den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln bewerkstelligen lassen, bedarf es einer besonderen Genehmigung neuer Mittel nicht. Um zu vermeiden, daß Ruzholz über den tatsachlichen

Bedarf hinaus eingeschlagen wird, soll dieser letztere vor dem Einschlag durch bezügliche Erhebungen möglichst annähernd festgesetzt werden. — Die Abholzung unserer Viehweiden durch Kriegsgefangene wird dem Magistrat empfohlen.

4. Bereitstellung eines je nach Bedarf beziehbaren Kredits zu Zwecken der Kriegsfürsorge durch die Kass. Landesbank in Wiesbaden. — Es handelt sich um einen Kredit in laufender Rechnung bis zur Höhe von 50—60 000 Mk., rückzahlbar innerhalb Jahresfrist mit 5 1/2 Proz. Verzinsung. Der Kredit soll bei vorübergehendem Geldbedarf der Stadtkasse eingreifen, und ist bei Geldüberschuß wieder aufzufüllen. Die Stadtverordneten erklären ihr Einverständnis. — Gleichzeitig wird im Anschluß hieran ein Antrag des Ausschusses für Liebesgaben genehmigt, für Weihnachtsgeschenke an die im Felde stehenden Dillenburgs Krieger 1000 Mk. zu bewilligen. Der Ausschuß hat ferner die Stadtkasse noch nicht in Anspruch genommen, sondern ist mit privaten Zuwendungen und dem Ertrag der Rotkreuz-Büchsen ausgekommen.

5. Antrag des städtischen Frauenvereins auf Bewilligung eines laufenden Zuschusses zu den Kosten der Einrichtung einer Suppentüche. — Um den Kindern bedürftiger Familien eine ausreichende Ernährung zu bieten, ist die Einrichtung in erster Linie gedacht. Gemäß dem Magistratsantrag bewilligen die Stadtverordneten einen monatlichen Zuschuß von zunächst 50 Mk. Gleichzeitig wird angeregt die Verabreichung eines Frühstücks (etwa Kaffee oder Kakao) an bedürftige Schulkinder, wie auch in früheren Jahren und wie im Haushaltsvoranschlag bereits vorgehen. Ferner wird empfohlen, der Frauenverein möge vermittelnd eingreifen, um denjenigen Familien, die sich bereit erklären, arme Kinder in ihrem Haushalt mit essen zu lassen, solche zu zweien. Man verheißt sich auch nicht, daß leider alle derartigen menschenfreundlichen Maßnahmen von Einzelnen mißbraucht werden und dann dazu dienen, der Kochsaulheit und Gleichgültigkeit Vorschub zu leisten.

8. Antrag des Gemeinschaftspflege- und Erziehungsvereins Herborn-Dillenburg auf Bewilligung einer Zuwendung für Erziehungszwecke. — Der Magistrat hat für 1915 10 M. beantragt; die Stadtverordneten bewilligen 30 Mark.

7. Armenpfleger-Erwahl. — Anstelle des verstorbenen Schreinermeisters Franz Krausopf ist Schreinermeister Heinrich Heppner für den gleichen Pflegebezirk vorgeschlagen. Die Stadtverordneten erklären ihr Einverständnis.

8. Vorlage der Jahresrechnung der Stadtkasse und der städtischen Nebenbetriebe für 1914. — Zunächst erfolgt Verweisung an die Finanz-Kommission.

9. Mittheilungen. a. Die Verhandlungen mit der Eisenbahn betr. Preßgaslieferung seitens der Stadt

die Bahn für noch in der Schiene. — b. In einer früheren Sitzung war die Beschaffenheit des aus dem Kriegsmehl gebakenen Brotes von dem Stadtverordneten Hegnery bemängelt worden. Damals wurde bereits festgestellt, daß die Schuld liege an der Vielesung nicht ganz einwandfreien Mehls durch die Kreisgetreidekommission. Der Vollerlös als „Selbstversorger“ ist, solange der Ausdruck des eigenen Getreides noch nicht erfolgt ist, aus den Mehl- (nicht Getreide-)Bezug angewiesen und muß dann nehmen, was ihm zugewiesen wird. Verhandlungen mit den Nachbarteilen Biedenkopf und Marburg, die mehr Getreide ziehen als der Vollerlös, zum Zwecke eines ausgleichenden Zusammenflusses sind leider gescheitert, und vorerst ist unser Kreis auf sich selbst angewiesen, solange er als „Selbstversorger“ gilt. Da die Möglichkeit der Versorgung des Vollerlöses aus dem im Kreise gezogenen Getreide bezweifelt wird, beschließt die Versammlung, falls die bestehenden Mängel nicht zu beseitigen sind, beim Kreisausschuß die Aufhebung der Selbstversorgung für den Vollerlös zu beantragen.

Nach Verlesung und Unterfertigung der Niederschrift erfolgt gegen 8 Uhr Schluß der Sitzung.

Bukarest, 8. Nov. In einer hiesigen Straße explodierte heute in den Vormittagsstunden eine Hölle-
nmaschine. Sie war wohlverpackt einem Dienstmann über-
geben worden mit dem Auftrage, das Paket an Seminar-
professor Januleacu zu bestellen. Auf dem Wege dahin
ließ der Dienstmann das Paket, dessen Inhalt er nicht
kannte, aus Versehen fallen, wodurch die Explosion verur-
sacht wurde. Der Dienstmann wurde schwer, ein junger
Mann, der zufällig vorüberging, leicht verletzt. Schon ge-
nauer war bei dem Professor ein Dienstmann mit einem
Paket erschienen, dem ein Brief beigegeben war und worin
er Professor gewarnt wurde, das Paket zu öffnen, da er
dieselben verloren sei. Er gab deshalb das Paket dem Dienst-
mann zurück. Man nimmt an, daß ein Versuch persönlicher
Rache vorliegt. Die Behörde leitete unverzüglich die Un-
tersuchung ein.

— Fleisch- und Fettarten! Um die Fleisch-
erföhrung gleichmäßig durchzuführen zu können,
erlaubt die Regierung, wie die „Frankf. Ztg.“ berichtet,
hinsichtlich den Vorräthen auch Fleisch- und Fettarten
abzugeben. Die entsprechende Verordnung wird in der
nächsten Zeit ergehen. — Man wird diesen Entschluß der Re-
gierung begrüßen als ein neues Zeichen dafür, daß sie
erkannt ist, in der Lebensmittelregulierung jetzt wirklich mit
Energie und ohne falsche Rücksicht durchzugreifen. Unsere
Lebensmittel reichen, wenn sie gleichmäßig der
gesamten Bevölkerung zugeteilt werden, aber
diese Voraussetzung muß auch erfüllt werden, damit nicht die
wohlhabenden auf Kosten der Armen ein Uebermaß der Vor-
räthe in Anspruch nehmen und damit nicht die Reichen durch
ihre unbefchränkte Nachfrage die Preise auf ein Niveau
heben, auf dem zwar sie selbst, aber nicht mehr die anderen
einkaufen können. Daß eine solche Verteilung angesichts
unser knappen Bestände für Zeit eine unbedingte Notwen-
digkeit war, stand schon seit längerer Zeit fest. Für Fleisch
ist die Sachlage, so sehr natürlich auch hier der Grundsatz
einer sozial gerechten Verteilung Geltung hatte, nicht ganz
so leicht zu überschauen, weil hier die Festsetzung der Höchst-
preise zusammen mit dem erwarteten vermehrten Auftrieb
einer reichlicheren Versorgung auch der weiteren Schichten,
wenigstens mit Schweinefleisch, in Aussicht stellte, was ja auch
durch die Einführung der zwei fleischlosen Tage unter-
stützt werden sollte. Wenn die Regierung dies noch nicht
ausreichend hält, so wird man ihr aber ohne weiteres zu-
muten, daß sie schnell die Konsequenzen daraus zieht. Ge-
kannt muß man nun sein, wie die Fleischkarte organisiert
werden wird. Die „Frankf. Ztg.“ erinnert dazu an einen
Vorschlag, den sie schon vor einigen Wochen aus ihrem Be-
rath veröffentlicht hat und der darauf hinausläuft: man
theile die Fleischsorten — nicht die Fettarten — zu einem be-

